



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12437/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0524(COD)**

LIMITE

**CLIMA 318
ENV 798
ENER 424
COMPET 834
IND 324
MI 615
CODEC 1197**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	11184/25
Betr.:	VORBEREITUNG DER TAGUNG DES RATES (UMWELT) AM 18. SEPTEMBER 2025 Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die EU hat ihre Klimaziele für 2030 und 2050 in der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“)¹ festgelegt. Artikel 4 Absatz 3 des Europäischen Klimagesetzes sieht die Festlegung eines Klimazwischenziels für 2040 vor, um das Ziel der Klimaneutralität zu erreichen.

¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.)

2. Am 6. Februar 2024 hat die Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“² veröffentlicht. Unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gutachtens des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung sowie eines Berichts über das CO₂-Budget wurde in der Mitteilung eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 als Ziel für 2040 empfohlen.
3. Am 2. Juli 2025 hat die Kommission einen Vorschlag³ zur Änderung des Europäischen Klimagesetzes („Änderung des Europäischen Klimagesetzes“) durch Aufnahme des vorstehend genannten 90 %-Ziels sowie Änderungen an der Liste der Elemente in Artikel 4 der bestehenden Verordnung veröffentlicht, einschließlich dreier flexibler Regelungen, um zur Erreichung des EU-Ziels beizutragen. Die Kommission stellt sicher, dass diese Elemente in den künftigen Legislativvorschlägen zum Rahmen für die Klimapolitik nach 2030 angemessen berücksichtigt werden. Darüber hinaus stellt die Kommission gemäß dem Vorschlag Bemühungen an, den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen zu beschleunigen und zu stärken, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung der europäischen Industrie und der Bürger während des gesamten Übergangs gegeben sind.
4. Die Kommission hat ihren Vorschlag am 2. Juli 2025 dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorgelegt. Der Ausschuss hat am 16. Juli Leitlinien für die weitere Arbeit vorgegeben.
5. Die Gruppe „Umwelt“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 3., 7., 14. und 22. Juli sowie vom 2. September 2025 geprüft. Im Anschluss an die jüngsten Beratungen hat der Vorsitz einen neuen Kompromissvorschlag (siehe Anlage) vorgelegt.⁴
6. Im Europäischen Parlament ist Herr Ondřej KNOTEK (Pfe – CZ) zum Berichterstatter zu dem Vorschlag seitens des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) benannt worden. Die Abstimmung im ENVI-Ausschuss ist für den 23. September angesetzt; im Plenum soll sie zwischen dem 6. und 9. Oktober erfolgen.

² Dok. 6291/24.

³ Dok. 11184/25 + ADD 1.

⁴ Neue Vorschläge des Vorsitzes gegenüber dem vorherigen Kompromisstext (Dokument 11685/1/REV 1) sind durch **Fettdruck und Unterstreichung** gekennzeichnet. Streichungen sind durch [...] gekennzeichnet. Frühere Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag sind durch Unterstreichung und [...] gekennzeichnet.

7. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen wurden um Stellungnahme ersucht.

II. DIE JÜNGSTEN KOMPROMISSVORSCHLÄGE DES VORSITZES

8. Bei den Beratungen sind erhebliche Fortschritte erzielt worden. Das Dossier ist jedoch komplex und politisch sensibel, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen flexiblen Regelungen und den günstigen Rahmenbedingungen. In dem neuen Kompromissvorschlag hat der Vorsitz alles in seiner Macht Stehende getan, um auf Grundlage der bisherigen Beratungen so vielen Anträgen der Delegationen wie möglich Rechnung zu tragen. Die jüngsten Kompromissvorschläge des Vorsitzes sind nachstehend zusammengefasst:

- a) Erwägungsgrund 4 und Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe m – Elemente, die in den Legislativvorschlägen zu berücksichtigen sind:

Die Bezugnahme auf den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ wurde leicht umformuliert und an beiden Stellen wieder eingefügt.

- b) Erwägungsgründe 5, 5a, 5b und 7a – Grundlegende Voraussetzungen für die Erreichung des Ziels für 2040 und den Übergang zu sauberen Energien:

Erwägungsgrund 5 wurde aus Gründen der Lesbarkeit in zwei Sätze unterteilt, und es wurden folgende Bezugnahmen eingefügt:

- Nachhaltige Lebensmittelsysteme, Resilienz ländlicher Gemeinschaften und Ernährungssicherheit durch einen nachhaltigen und robusten europäischen Agrarsektor
- Der Klima-Sozialfonds als Beispiel für die Unterstützung beim Übergang
- Nachhaltige Bioenergie und andere Beispiele für CO₂-freie und CO₂-arme Energielösungen
- Verringerung der Einfuhrabhängigkeiten im Zusammenhang mit der Erreichung des Ziels für 2040.

Der vormalige Erwägungsgrund 5a wurde in zwei Erwägungsgründe (5a und 5b) unterteilt, um die Lesbarkeit zu verbessern, und folgende Ergänzungen wurden vorgenommen:

- Das Ziel eines kosteneffizienten, gerechten und sozial ausgewogenen Übergangs zur Klimaneutralität (Erwägungsgrund 5a)
- Weitere Einzelheiten zu den Zielen des Deals für eine saubere Industrie in Bezug auf Verbesserungen des CO₂ -Grenzausgleichssystems (Erwägungsgrund 5b)

c) Erwägungsgrund 7 und Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe p – Natürliche Senken

- In dem Erwägungsgrund wurde – als Beispiele für Merkmale natürlicher Entnahmen, die bei der Entwicklung des Politikpakets für die Zeit nach 2030 zu berücksichtigen sind –, ein Verweis sowohl auf den Anteil organischer Böden als auch auf Unsicherheiten im Zusammenhang mit Änderungen der Methoden aufgenommen.
- Der Erwägungsgrund enthält auch einen neuen Verweis auf das Potenzial des LULUCF-Sektors, zusätzlich zu den Klimavorteilen langfristige Vorteile für die Umwelt zu bieten.
- In Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe p wurden im Einklang mit dem Wortlaut des Übereinkommens von Paris das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.

d) Erwägungsgrund 7a und die entsprechende Änderung in Artikel 4 Unterabsatz 2 – Günstige Rahmenbedingungen

- Es wurde an beiden Stellen die gleiche Änderung vorgenommen, um den Satz, der die Verpflichtung der Kommission in Bezug auf die günstigen Rahmenbedingungen enthält, zu präzisieren.

e) Erwägungsgrund 8 – Inhalt der Folgenabschätzungen

Der Vorsitz schlägt vor, den Aspekten, die bei den anstehenden Folgenabschätzungen zu berücksichtigen sind, Folgendes hinzuzufügen:

- Die geopolitische Lage
- Auswirkungen auf energieintensive Industrien
- Auswirkungen auf die Energiekosten und den Investitionsbedarf in den Mitgliedstaaten

f) Erwägungsgrund 8a und Artikel 4 Absatz 5 Buchstaben a, b und c – Flexible Regelungen

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen Folgendes:

- Die Höhe, der Zeitplan und die Bedingungen des Beitrags, der durch internationale CO₂ -Gutschriften zum Ziel für 2040 geleistet wird, erfordern politische Beratungen, weshalb die entsprechenden Bezugnahmen sowohl im Erwägungsgrund als auch im verfügenden Teil in eckige Klammern gesetzt wurden. Etwaige diesbezügliche Änderungen würden durch den ebenfalls in eckigen Klammern verbleibenden vorgeschlagenen neuen Satz in Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a über die Gewährleistung der Umweltintegrität und Kosteneffizienz der Gutschriften bei gleichzeitiger Förderung der technologischen Führungsrolle der EU ausgeglichen.
- Die Aufnahme einer Bezugnahme auf strategische EU-Partnerschaften im Zusammenhang mit der Operationalisierung der Nutzung internationaler Gutschriften.
- Die Aufnahme einer Bezugnahme auf die Überarbeitung des EHS-Zielpfads im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EHS-Richtlinie.
- Die Hinzufügung eines Verweises auf die Möglichkeit, CO₂ außerhalb der Union zu speichern.
- Die Klarstellung, dass internationale Gutschriften keine Rolle für die Einhaltung der Vorschriften zum EU-EHS spielen werden, was dem bereits im verfügenden Teil des Textes enthaltenen Wortlaut entspricht.
- Weitere Präzisierungen der Beispiele für sektorübergreifende und sektorspezifische Flexibilität, wobei auch die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die flexiblen Regelungen den Mitgliedstaaten zugänglich zu machen.

- g) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d – Inseln und Gebiete in äußerster Randlage
- Ein Verweis auf die Besonderheiten von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage wurde hinzugefügt, der mit dem diesbezüglichen Verweis in Erwägungsgrund 8a vergleichbar ist.
- h) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe f – Soziale, wirtschaftliche und ökologische Auswirkungen
- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird festgelegt, dass die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten in den anstehenden Legislativvorschlägen angemessen berücksichtigt werden sollten.
- i) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe h und Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe o: Faire und sozial gerechte Gestaltung des Übergangs
- In Buchstabe h wurde eine Bezugnahme auf kleine und mittlere Unternehmen und in Buchstabe o Bezugnahmen auf die Wahrung des sozialen Zusammenhalts und die Gewährleistung eines fairen Übergangs aufgenommen.
- j) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe k – Verlagerung von CO₂ -Emissionen
- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Wortlaut in Bezug auf die Notwendigkeit, das Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen zu verringern, verstärkt und präzisiert.
- k) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe q – Investitionsbedarf und Investitionsmöglichkeiten
- Mit der vorgeschlagenen Änderung wird eine Bezugnahme auf die Förderung von Innovation und Zugang zu innovativen Technologien in allen Mitgliedstaaten hinzugefügt.
- l) Überprüfung – Artikel 11
- Der Vorsitz schlägt vor, die derzeitige Überprüfungsklausel des Europäischen Klimagesetzes zu stärken, indem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrien sowie der technologische Fortschritt und die Einführung innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten und Sektoren als neue Elemente hinzugefügt werden, die in den nach jeder weltweiten Bestandsaufnahme vorzulegenden Berichten zu berücksichtigen sind.
 - Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Bericht durch zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Initiativen in Bezug auf die günstigen Rahmenbedingungen zu ergänzen.

III. FAZIT

9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,
- den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext zu prüfen und
 - ihn dem Rat (Umwelt) auf seiner Tagung am 18. September 2025 im Hinblick auf die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zur Erörterung vorzulegen.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung
der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der
Klimaneutralität**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁵ ABl. C, S. .

⁶ ABl. C, S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Ergebnisse der ersten weltweiten Bestandsaufnahme⁷ im Rahmen des Übereinkommens von Paris⁸, die Ende 2023 auf der Klimakonferenz der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde, haben gezeigt, dass die Vertragsparteien zunehmend wirksame Klimaschutzmaßnahmen einführen, jedoch dringend zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Welt vollständig auf Kurs zu bringen, die Ziele des Übereinkommens von Paris zu erreichen.
- (2) Mit der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ hat die Union ein verbindliches Ziel, die gesamte Wirtschaft bis 2050 klimaneutral zu machen und so die Treibhausgasemissionen bis zu diesem Zeitpunkt auf netto null zu reduzieren, sowie das Ziel, danach negative Emissionen zu erreichen, rechtlich verankert. Mit der Verordnung wurde zudem ein verbindliches Zwischenziel der Union für 2030 festgelegt und [...] [...] die Festlegung eines unionsweiten Zwischenziels für 2040 vorgeschrieben.
- (3) Unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel (im Folgenden „der Beirat“) und auf der Grundlage einer ausführlichen Folgenabschätzung legte die Kommission in ihrer Mitteilung vom 6. Februar 2024 mit dem Titel „Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“¹⁰ eine Verringerung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 als empfohlenes Ziel vor.

⁷ Beschluss 1/CMA.5.

⁸ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

⁹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

¹⁰ COM(2024) 63 final.

- (4) Im Vorschlag für das Klimaziel der Union für 2040 berücksichtigte die Kommission: die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der jüngsten Berichte der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen (IPCC) und des Beirats; die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen, einschließlich der Kosten der Untätigkeit; die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung des Übergangs für alle; Kostenwirksamkeit und wirtschaftliche Effizienz; die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen und der Wirtschaftszweige, in denen das größte Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht; die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien; die Energieeffizienz, **einschließlich des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“** [...], Erschwinglichkeit von Energie und Versorgungssicherheit für alle Mitgliedstaaten; die Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten; die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen; die Notwendigkeit, natürliche Senken langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern sowie die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, auch in der Meeresumwelt; den Investitionsbedarf und die Investitionsmöglichkeiten; die internationalen Entwicklungen und die zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommenen internationalen Anstrengungen; und die vorhandenen Informationen über das projizierte indikative Treibhausgasbudget der Union für den Zeitraum von 2030 bis 2050.
- (5) Um das Klimaziel für 2040 zu erreichen, ist es unter anderem von entscheidender Bedeutung, den vereinbarten politischen Rahmen für 2030 vollständig umzusetzen, die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der europäischen Industrie sicherzustellen und sie zu unterstützen, um sie zu stärken und zu schützen, **nachhaltige Lebensmittelsysteme, die Resilienz des ländlichen Raums und die Ernährungssicherheit durch einen nachhaltigen und robusten europäischen Agrarsektor sicherzustellen**, Übergangspfade auf der Grundlage der besten verfügbaren kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien zu gewährleisten, den Schwerpunkt stärker auf einen gerechten Übergang für betroffene Regionen, [...] Sektoren und benachteiligte Haushalte zu legen, bei dem niemand zurückgelassen wird, zum Beispiel durch Unterstützung aus dem Klima-Sozialfonds beim Übergang zur Klimaneutralität. **Ferner ist es von entscheidender Bedeutung**, für einen fairen Wettbewerb mit internationalen Partnern zu sorgen, das Energiesystem mit einem technologieneutralen Ansatz zu dekarbonisieren, der alle CO₂ -freien und CO₂ -armen Energielösungen (einschließlich erneuerbarer Energie, Kernenergie, Energieeffizienz, Energiespeicherung, CO₂ -Abscheidung und -Speicherung (CCS), CO₂ -Abscheidung und -Nutzung (CCU), CO₂ -Entnahme, Geothermie und Wasserkraft, **nachhaltiger Bioenergie** sowie aller anderen derzeitigen und künftigen Netto-Null-Ergietechnologien) mit einschließt, **die Abhängigkeit von Einfuhren zu senken** und einen strategischen Dialog über den Rahmen für die Zeit nach 2030 mit allen relevanten Sektoren zu organisieren, einschließlich Wirtschaft und Verkehr.

- (5a) Im Hinblick auf die Sicherung eines kosteneffizienten, gerechten und sozial ausgewogenen Übergangs werden sowohl private als auch öffentliche Investitionen, einschließlich durch Unionsmittel, [...] ein Schlüsselinstrument für die Energiewende sein, etwa durch die beschleunigte Einführung und Vermarktung innovativer Technologien, durch die Unterstützung des Zugangs zur Dekarbonisierung der Industrie, durch die Herstellung sauberer Technologien und durch die Modernisierung der Energiesysteme. [...] Mit dem Deal für eine saubere Industrie [...] werden Voraussetzungen für einen erfolgreichen Übergang geschaffen, wobei der Schwerpunkt sowohl auf der Dekarbonisierung als auch der industriellen Erneuerung [...] sowie auf Unterstützungsmechanismen für die europäische Industrie liegt [...], einschließlich der Bank zur Deindustrialisierung der Industrie und des vereinfachten Rechtsrahmens für staatliche Beihilfen [...].
- (5b) Ein weiterer Schwerpunkt des **Deals für eine saubere Industrie** [...] liegt auf dem besseren Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, auf einem integrierten und vernetzten Energiemarkt der Union, der die Energieversorgungssicherheit sicherstellt, auf der Förderung der Kreislaufwirtschaft, auf weltweit gleichen Wettbewerbsbedingungen, auch durch eine wirksame Umsetzung und Ausweitung des CO₂ - Grenzausgleichssystems auf nachgelagerte Waren, auf der Einführung von Antiumgehungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Verlagerung von CO₂ -Emissionen bei der Ausfuhr, auf klaren Rahmenbedingungen [...] wie gestrafften Genehmigungsverfahren und auf der Einführung und dem Ausbau sauberer Technologien, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der EU zu stärken und der sich wandelnden geopolitischen Situation Rechnung zu tragen.
- (6) Angesichts des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 sollten die Emissionen von Treibhausgasen bis 2040 gesenkt und die Entnahme dieser Gase gesteigert werden, damit die Nettotreibhausgasemissionen, d. h. die Emissionen nach Abzug der Entnahme, in der gesamten Wirtschaft bis 2040 um 90 % gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden.

- (7) Der Verringerung der Treibhausgasemissionen in der EU sollte Vorrang eingeräumt werden, und sie sollte durch eine verstärkte Entnahme von Treibhausgasen ergänzt werden, unter anderem durch natürliche und technische Lösungen. [...] Bei der Ausarbeitung des Maßnahmenpakets für die Zeit nach 2030 sollte dem Beitrag der Bruttoemissionsreduktion im Vergleich zu natürlichen und technologischen Entnahmen gebührend Rechnung getragen werden. Natürliche Entnahmen [...] haben zu berücksichtigende Merkmale, etwa die Altersstruktur von Wäldern, der Anteil organischer Böden, die natürliche Variabilität sowie Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen des Klimawandels, [...] bezüglich natürlicher Störungen und bezüglich methodologischer Änderungen [...]. Die [...] natürliche und die industrielle Entnahme spielen in den nächsten Jahrzehnten in der Wirtschaft der Union eine zunehmend wichtige Rolle, da die Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen spätestens bis 2050 ins Gleichgewicht gebracht und danach negative Emissionen erzielt werden müssen. Im [...] Zusammenhang mit der Überarbeitung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ im Jahr 2026 werden Anreize entwickelt, wobei die Kommission beabsichtigt, die Aufnahme von dauerhaften CO₂ -Entnahmen in das EU-Emissionshandelssystem [...] (EU-EHS) vorzuschreiben, um schwer zu verringernde Restemissionen [...] auszugleichen. Der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft spielt eine zentrale Rolle in einer nachhaltigen und kreislaforientierten Bioökonomie und hat das Potenzial, langfristige Klima- und Umweltvorteile zu erbringen, die zur Energiewende der EU-Wirtschaft beitragen und Abhängigkeiten verringern, indem fossile Materialien ersetzt werden.

¹¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

- (7a) Wenngleich einige unterstützende Maßnahmen bereits umgesetzt wurden und ihre Auswirkungen bereits sichtbar sind, ist dies noch nicht bei allen der Fall. Die Kommission sollte die **Initiativen** betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen **weiterhin stärken und sich bemühen, ihre Annahme zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen gegeben sind, um die europäische Industrie und die Bürger unter uneingeschränkter Achtung des Unionsrechts bei dem Übergang unterstützen.**
- (8) Die Union verfügt über einen Rechtsrahmen zur Erreichung des Klimaziels für 2030. Zu den Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieses Ziels gehören unter anderem die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, mit der das EU-EHS geschaffen wurde, die Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², mit der nationale Ziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 eingeführt wurden, und die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, in der Zielvorgaben für die Nettoentnahme von CO₂ im Landnutzungssektor festgelegt sind. Die Kommission sollte bewerten, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union geändert werden müssen, um das Klimaziel für 2040 zu erreichen. Bei der Gestaltung des [...] Rahmens für die Zeit nach 2030 sollte die Kommission detaillierte Folgenabschätzungen erstellen, wobei ihre Analyse der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne, die geopolitische Lage, die Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit sowie für kleine und mittlere Unternehmen **und energieintensive Branchen sowie die Folgen für Energiekosten und Investitionsbedarf in allen Mitgliedstaaten** zu berücksichtigen sind; ferner sollte sie notwendige Maßnahmen, darunter gegebenenfalls auch Legislativvorschläge, in Erwägung ziehen.

¹² Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/842/oj>).

¹³ Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>).

- (8a) Eine Reihe von Elementen, die die Erreichung des Klimaziels für 2040 erleichtern sollen, sollte angemessen berücksichtigt werden, einschließlich eines möglichen begrenzten Beitrags hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zum Klimaziel für 2040 [in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts / im Jahrzehnt] 2030-2040 im Einklang mit den Bilanzierungsregeln des Übereinkommens von Paris; der Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU (zum Beispiel Bioenergie mit CO₂ -Abscheidung und - Speicherung (BioCCS) und direkte CO₂ -Abscheidung aus der Luft und - Speicherung (DACCS)) im EU-EHS – wobei die Umweltintegrität des EU-EHS zu wahren ist –, **einschließlich der Möglichkeit, CO₂ gegebenenfalls, vorbehaltlich des Bestehens internationaler Übereinkünfte und unter Voraussetzung von dem Unionsrecht gleichwertigen Bedingungen, außerhalb der Union zu speichern; und einer größeren sowie zugänglichen Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und über die verschiedenen Sektoren hinweg, um einen kosteneffizienten Ansatz zu fördern, bei dem beispielsweise [...] die Errungenschaften der Mitgliedstaaten in einem Sektor Lücken in anderen Sektoren kosteneffizient ausgleichen können, wobei sicherzustellen ist, dass jeder Sektor einen Beitrag leistet.** Bei der Operationalisierung der Nutzung internationaler Gutschriften sollte die Kommission die Notwendigkeit, gleiche Bedingungen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Gelegenheit, strategische EU-Partnerschaften zu fördern, berücksichtigen. Internationale Gutschriften sollten für die Einhaltung der Vorschriften zum EU-EHS keine Rolle spielen. Der derzeitige EU-EHS-Zielpfad sollte im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der EHS-Richtlinie überarbeitet werden, um das vereinbarte Ziel für 2040 zu berücksichtigen. Um die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen zu bewerten, sollte [...] der Rahmen für die Zeit nach 2030 auf soliden Folgenabschätzungen beruhen. Zudem sollte [...] der Rahmen für die Zeit nach 2030 die Konvergenz fördern und dem Grundsatz der Fairness sowie den nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten der Mitgliedstaaten, einschließlich derer von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage, Rechnung tragen.
- (9) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Festlegung eines unionsweiten Klimaziels für 2040, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (10) Die Verordnung (EU) 2021/1119 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) 2021/1119

Die Verordnung (EU) 2021/1119 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus enthält diese Verordnung eine verbindliche Unionsvorgabe für 2040.“

2. In Artikel 4 erhalten die Absätze 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„(3) Um das in Artikel 2 Absatz 1 vorgegebene Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, gilt als verbindliche Klimazielvorgabe der Union für 2040 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen (Emissionen nach Abzug des Abbaus) um 90 % gegenüber dem Stand von 1990.

- (4) Im Hinblick auf den Zeitraum nach 2030 überprüft die Kommission die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, damit die in Absatz 3 dieses Artikels genannte Zielvorgabe und das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel der Klimaneutralität erreicht werden können, und sie prüft, welche Maßnahmen gegebenenfalls auf der Grundlage einer detaillierten Folgenabschätzung im Einklang mit den Verträgen zu ergreifen sind.

[...] Die Kommission [...] stärkt weiterhin [...] die Initiativen betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen und bemüht sich darum, deren Annahme und Umsetzung zu beschleunigen [...] um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen für die Unterstützung der betroffenen natürlichen und juristischen Personen, wie z. B. die europäische Industrie und die Bürger, während des gesamten Übergangs in Bezug auf die in den Absätzen 1 und 3 des vorliegenden Artikels genannten Vorgaben, das in Artikel 2 Absatz 1 genannte Ziel und eine klimaneutrale Wirtschaft gegeben sind [...].

(5) Um die Erreichung des in Absatz 3 dieses Artikels genannten Ziels zu erleichtern, stellt die Kommission im Rahmen der in **Absatz 4** Unterabsatz 1 genannten Überprüfung sicher, dass die folgenden Elemente in den Legislativvorschlägen angemessen berücksichtigt werden:

- a) ab [2036] ein möglicher begrenzter Beitrag hochwertiger internationaler Gutschriften gemäß Artikel 6 des Übereinkommens von Paris zur Klimavorgabe für 2040, in Höhe von [3] % der Nettoemissionen der EU im Jahr 1990, zur Unterstützung der EU und von Drittländern bei der Erreichung von Zielpfaden zur Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen, die mit dem Ziel des Übereinkommens von Paris vereinbar sind, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur deutlich unter 2 °C zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen – **vorbehaltlich der Sicherstellung der Umweltintegrität und der Kosteneffizienz dieser Gutschriften bei gleichzeitiger Förderung der technologischen Führungsrolle der EU;** die Herkunft, die Qualitätskriterien und andere Bedingungen für den Erwerb und die Verwendung solcher Gutschriften werden im Unionsrecht geregelt, und solche Gutschriften spielen bei der Einhaltung des EU-EHS keine Rolle,
- b) die Rolle dauerhafter Entnahmen in der EU im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union („EU-EHS“), um schwer zu verringernde Restemissionen auszugleichen,
- c) eine größere Flexibilität innerhalb der verschiedenen Sektoren und über die verschiedenen Sektoren hinweg, um die Verwirklichung der Ziele auf einfache und kosteneffiziente Weise zu unterstützen,
- d) Kosteneffizienz und Solidarität als Teil der Ziele und Anstrengungen der Mitgliedstaaten für die Zeit nach 2030 unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten, einschließlich derer von Inseln und Gebieten in äußerster Randlage,
- e) die besten verfügbaren und neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich der neuesten Berichte des IPCC und des Beirats,

- f) die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen **in den Mitgliedstaaten, einschließlich hinsichtlich der Ziele der Dekarbonisierung und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie,**
- g) die Kosten von Untätigkeit und die mittel- bis langfristigen positiven Effekte der Maßnahmen,
- h) die Notwendigkeit einer fairen und sozial gerechten Gestaltung und Unterstützung des Übergangs für alle, unter besonderer Berücksichtigung der Regionen, Sektoren, kleiner und mittlerer Unternehmen und benachteiligter Haushalte, die vom Übergang zur Klimaneutralität betroffen sind,
- i) Vereinfachung, Technologieneutralität, Kosteneffizienz, wirtschaftliche Effizienz und wirtschaftliche Sicherheit;
- j) Klimaschutz als Triebkraft für Investitionen, [...] Innovation und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit,
- k) die Notwendigkeit, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu stärken **und das Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen zu reduzieren,** insbesondere **für** kleine und mittlere Unternehmen und Wirtschaftszweige, **die am stärksten exponiert sind,** um einen fairen Wettbewerb sicherzustellen,
- l) die besten verfügbaren, kostenwirksamen, sicheren und skalierbaren Technologien,
- m) Erschwinglichkeit von Energie, Versorgungssicherheit, Energieversorgungssicherheit, Energieeffizienz, einschließlich dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“, [...] sowie dem Ausbau von Elektrizitätsnetzen und Energieverbundnetzen,
- n) die Fairness und Solidarität zwischen und in den Mitgliedstaaten,
- o) die Notwendigkeit, Umweltwirksamkeit und Fortschritte im Laufe der Zeit sicherzustellen, **bei gleichzeitiger Wahrung des sozialen Zusammenhalts und der Gewährleistung eines gerechten Übergangs,**

- p) die Notwendigkeit, natürliche Senken gegebenenfalls langfristig zu erhalten, zu bewirtschaften und zu verbessern, die biologische Vielfalt zu schützen und wiederherzustellen, die nachhaltige und kreislaforientierte Bioökonomie zu fördern sowie die Auswirkungen einer uneinheitlichen Altersstruktur der Wälder, die natürliche Variabilität und Unsicherheiten zu berücksichtigen, insbesondere diejenigen, die mit den Auswirkungen des Klimawandels und natürlicher Störungen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen,
- q) Investitionsbedarf und -möglichkeiten, einschließlich des Zugangs zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln, sowie Unterstützung von Innovation und des Zugangs zu innovativen Technologien in allen Mitgliedstaaten,
- r) internationale Entwicklungen und zur Verwirklichung der langfristigen Ziele des Übereinkommens von Paris und des endgültigen Ziels des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) unternommene internationale Anstrengungen, sowie die Unterstützung der Union für ihre Partner bei der Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen.“

3. In Artikel 11 Absatz 1 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

- „c) die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie Europas, insbesondere der energieintensiven Industrien und der kleinen und mittleren Unternehmen,
- d) der technologische Fortschritt und der Einsatz innovativer Technologien in allen Mitgliedstaaten und Sektoren.“

4. Artikel 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Dem Bericht der Kommission können gegebenenfalls Legislativvorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zusätzliche Maßnahmen zur Stärkung der Initiativen betreffend den Aufbau günstiger Rahmenbedingungen zur Unterstützung der weiteren wirksamen Umsetzung dieser Verordnung beigelegt werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
